

Notariatskreis Dübendorf

Stadtrat Dübendorf (kreiswahlleitende Behörde)

Notariatskreis Dübendorf

(Dübendorf, Fällanden, Schwerzenbach, Volketswil, Wangen-Brüttisellen)

Erneuerungswahl der Notarin bzw. des Notars für die Amtsdauer 2026–2030

Vorläufiger Wahlvorschlag, zweite Frist

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 10. Oktober 2025 ist für die Erneuerungswahl der Notarin bzw. des Notars innert der festgesetzten Frist folgender **Wahlvorschlag** eingereicht worden:

Name, Vorname (Rufname, falls vorhanden)	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort	Partei	bisher/ neu	Kurzbezeichnung (falls vorhanden)
Quirici, René	1968	Notar	Winterthur	parteilos	bisher	

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) können innert einer Frist von 7 Tagen, bis spätestens **12. Dezember 2025, 14.00 Uhr** die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge bei der Stadtverwaltung Dübendorf, Behördendienste, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [LS 161.1]).

Wählbar gemäss § 10 des Notariatsgesetzes (LS 242) ist jede stimmberechtigte Person mit Wohnsitz im Kanton Zürich (§ 23 GPR), die im Besitze des Wahlfähigkeitszeugnisses ist. Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz **«bisher»**, wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei sämtlichen Gemeinde- resp. Stadtverwaltungen des Wahlkreises sowie auf www.duebendorf.ch/wahlen2026 bezogen werden.

Der Stadtrat Dübendorf als kreiswahlleitende Behörde erklärt die bisher vorgeschlagene Person nach Ablauf der siebtägigen Frist als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54a Abs. 1 GPR erfüllt sind. Sind diese nicht erfüllt, findet ein Wahlgang mit leerem Wahlzettel und Beiblatt an der Urne statt.

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.